

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 13

Panketal, den 29. Oktober 2016

Nummer 10

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,
15345 Petershagen/Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Beschlüsse der Gemeindevertretung 26.09./27.09.2016	1
2. Beschlüsse Hauptausschusssitzung vom 22.09.2016	4
3. Bekanntmachung zur Anmeldung Lernanfänger im Schuljahr 2017/2018	4
4. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal 2016	

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat auf der 26. öffentlichen Sitzung am 26.09.2016, fortgeführt am 27.09.2016, folgende Beschlüsse gefasst:
Beschluss P V 41/2016

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal und Entscheidung über die Ergebnisverwendung 2015 gemäß § 7 Nr. 4 EigV vom 26. März 2009

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal stellt auf der Grundlage des Prüfberichtes vom 01.07.2016 über die durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 den geprüften Jahresabschluss 2015 mit einer Bilanzsumme von **48.077.074,51 EUR** fest.

Das Eigenkapital des Eigenbetriebes unter Berücksichtigung des Verlustvortrages und des Jahresüberschusses beträgt **23.304.904,78 EUR**.

Der Jahresüberschuss aus Gewinn- und Verlustrechnung beträgt **1.602.431,19 EUR**.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal entscheidet über die Ergebnisverwendung:

Der Jahresüberschuss 2015 des Betriebszweiges Schmutzwasserbeseitigung in Höhe von **1.123.814,33 EUR** wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Jahresüberschuss 2015 des Betriebszweiges Wasserversorgung in Höhe von **478.616,86 EUR** dient in Höhe von **71.799,02 EUR**

zum Ausgleich des Verlustvortrages aus dem Vorjahr und wird in Höhe des verbleibenden Betrages von **406.817,84 EUR** der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2015 und der Prüfvermerk liegen für jedermann in der Zeit **vom 01.11. bis zum 18.11.2016** zur Einsichtnahme im Sekretariat des Eigenbetriebes aus.

Beschluss P V 39/2016

Geprüfter Jahresabschluss 2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt gemäß § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Gesamtabschluss 2013 der Gemeinde Panketal.

- siehe Anlagen -

Beschluss P V 06/2016/2

Aufhebung und Neufassung des Beschlusses P V 06/2016/1 – Errichtung einer behindertengerechten Querungshilfe am ehemaligen Rathaus Zepernick, Heinestraße 1

Der Beschluss P V 06/2016/1 vom 27.06.2016 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt, eine behindertengerechte Querungshilfe auf der Heinestraße zwischen dem Ein- und Ausgang Gemeindehaus Heinestraße 1 und dem Zugang zum Schillerpark gemäß vorliegender Anlage 2 zu errichten.

Die Ausführung der Querungshilfe erfolgt in Analogie zu der Querungshilfe vor der Heinepassage mit Einengung der Fahrbahn auf 3 m.

Zwischen dem Parkplatz und der Querungshilfe wird der Gehweg auf der Schillerparkseite auf einer Länge von ca. 10 m und einer Breite von 1,50 m und zwischen Parkplatz und Möserstraße auf einer Länge von ca. 12 m befestigt.

Die Gemeindevertretung stimmt der überplanmäßigen Ausgabe bei dem Produktkonto 541020.521100 (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen) in Höhe von 10.000,00 Euro zu. Die Deckung erfolgt aus dem Budget.

Beschluss P V 61/2014/1

Aufhebung des Beschlusses P A 61/2014 – Kosten- bzw. Finanzierungsprüfung für institutionalisierte Schulsozialarbeit in Panketal – vom 25.08./26.08.2014

Der Beschluss P A 61/2014 – Kosten- bzw. Finanzierungsprüfung für institutionalisierte Schulsozialarbeit in Panketal – vom 25.08./26.08.2014 wird aufgehoben.

Beschluss P V 13/2012/2

Beschaffung eines Löschfahrzeuges LF 10 Logistik und eines Mannschaftstransportfahrzeuges als Ersatzbeschaffung

Auf Grundlage des Gefahrenabwehr-Bedarfsplanes der Gemeinde Panketal vom 31. Januar 2012 werden in der Haushaltsplanung 2017 folgende Mittel für die Ersatzbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen eingestellt:

– 70.000 Euro für einen Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) in 2018

– 350.000 Euro für ein Löschfahrzeug (LF 10 Logistik) in 2017

Das vorhandene MTF mit Baujahr 2002 wird nach Lieferung des obigen Fahrzeuges veräußert.

Beschluss P V 47/2016

Erwerbsverhandlungen zum Grundstück in Panketal, Gemarkung Zepernick, Flur 8, Flurstück 17/1

Der Bürgermeister wird beauftragt, zur Erweiterung des Grundschulgeländes Zepernick mit dem vom Amtsgericht Bernau bei Berlin für die unbekannt Erben der im Grundbuch eingetragenen Eigentümerin bestellten Nachlasspfleger Verhandlungen zum Grunderwerb des Grundstückes Möserstraße gelegen, Flur 8, Flurstück 17/1 mit einer Größe von 2.240 m² zu führen.

Der Erwerb erfolgt auf der Grundlage eines Folgebeschlusses.

Beschluss P V 42/2016

Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal gemäß § 7 Nr. 5 und § 33 Absatz 1 EigV vom 26. März 2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal erteilt der Werkleitung des

Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung.

Beschluss P V 40/2016

Entlastung des Bürgermeisters – Geprüfter Gesamtabschluss 2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt, gemäß § 83 Abs. 6 BbgKVerf den Bürgermeister im Rahmen des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 zu entlasten.

Beschluss P A 46/2016

Petition-Nr. 03-04/2016 – Sperrung Schillerpark für Autoverkehr

Die Gemeindevertretung beschließt, eine persönliche Zufahrtsregelung zum Grundstück der Familie „K“ zu schaffen, bis ein Eigentümerwechsel bei Familie Gerlach stattgefunden hat. Dies könnte durch eine leicht zu öffnende Absperrung (z.B. Kette mit Vorhängeschloss zwischen zwei Pollern) erfolgen. Die Art und Weise dieser Absperrung regelt die Verwaltung.

Beschluss P V 20/2016/2

Überarbeitung Straßenbauprogramm 2020 für die Jahre 2016 bis 2025

1. Die Gemeindevertretung Panketal ändert im Beschluss-Nr. P A 35/2005/1 die Bezeichnung der Gemeindestraßen nach § 3 Absatz 4 Ziffer 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (Ortsstraßen) in angebaute und anbaufreie Hauptverkehrsstraßen (bisher bezeichnet als Hauptverkehrs-/Hauptsammelstraße) bzw. als Sammelstraßen der Kategoriegruppe HS III – HS IV und ES IV entsprechend der Straßenkategorisierung der RAST, Ausgabe 2006 sowie des Gemeindestraßen-Leitfadens Brandenburg 2012.

Bei der Einstufung der Hauptverkehrsstraßen erfolgt keine Änderung.

- 1.1. Angebaute Sammelstraßen sind Erschließungsstraßen der Kategoriegruppe ES IV (nahräumig)
- 1.2. Wohnstraßen und –wege sind Erschließungsstraßen der Kategoriegruppe ES V (kleinräumig). Siehe Anlage 1 – Begriffsklarstellung

2. Bei der Auflistung der bisherigen Sammelstraßen im Beschluss-Nr. P A 35/2005/1 sind zwei textliche Konkretisierungen vorzunehmen. Dies betrifft die lfd.Nr. 14 – Hochstraße, hier ist der Bereich von der Zepernicker Straße bis zur Steiermärker Straße als Sammelstraße (ES IV) festzusetzen. Und bei der lfd.Nr. 16 – Karower Straße ist der Bereich ab der Kirschenallee bis zum Lindenberger Weg als Sammelstraße (ES IV) auszuweisen.

Änderungen zur bisherigen Einstufung der Sammelstraßen gemäß Beschluss P A 35/2005/1:

3. Die Elbestraße – lfd. Nr. 7 ist in dem Bereich von der Schönower Straße bis zur Spreestraße als Sammelstraße einzustufen. Der Bereich ab der Spreestraße bis zum Ende wird als Wohnstraße eingestuft.

4. Die Meraner-/Oberländerstraße wird weiterhin als Sammelstraße (ES IV) eingestuft.

5. Eine Änderung an der Einstufung der Wohnstraßen- und Wohnwege ist nicht vorgesehen, sofern sie nicht Bestandteil der unter Punkt 2., 3. und 5. aufgeführten Änderungen sind.

6. Die Ausbauquerschnitte gemäß P A 35/2005/2 werden wie folgt geändert:

Wohnweg (bisher Anliegerweg)
 Fahrbahnbreite mindestens 4,10 m (alt 4,75 m)
 kein befestigter Gehweg
 gegebenenfalls mit Ausweichstellen
 möglichst beidseitig Baumpflanzungen
 Einzelfallentscheidungen zu diesen Vorhaben möglich.

Wohnstraße (bisher Anliegerstraße)
 Fahrbahnbreite mindestens 5,05 m (alt ab 4,75 m)
 einseitiger Gehweg 1,5 m,
 möglichst beidseitig Baumpflanzungen
 Einzelfallentscheidungen zu diesen Vorhaben möglich.

Sammelstraße (bisher Sammelstraße)
 Fahrbahnbreite mindestens 5,50 m (alt ebenfalls 5,50 m)
 mindestens einseitiger Gehweg 1,5 m,

möglichst beidseitig Baumpflanzungen
 Einzelfallentscheidungen zu diesen Vorhaben möglich.

Unabhängig davon erhalten alle Straßen, in denen Parken erlaubt sein soll, eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,05 m. Straßen mit Busverkehr im Einrichtungsverkehr erhalten eine mindestens 5,50 m breite Fahrbahn, im Zweirichtungsverkehr eine mindestens 6,00 m breite Fahrbahn bzw. 6,50 m bei Straßen, die keine Tempo-30-Zone sind.

Die Ausweisung von Radwegen ist in Straßen mit Tempo 50 km/h geboten.

Straßenabschnitte, die einen Baumbestand in Form einer Allee besitzen, sind beim Ausbau als schutzwürdige Allee zu behandeln.

7. Die Gemeindevertretung Panketal beschließt, das „Straßenbauprogramm 2020“, neu bezeichnet mit „Straßenbauprogramm 2016“ vorbehaltlich der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel gemäß den Anlagen 2 bis 5 und Anlage 11 fortzuführen.

8. Mit Bestätigung der jeweiligen Haushaltssatzung sind die Ausbaubeschlüsse gefasst. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Planungsaufträge als Stufenvertrag im Rahmen der Vergabevorschriften auszulösen. Eine abweichende Reihenfolge bedarf einer gesonderten Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung. Die Anlieger sind nach Bestätigung des Jahres-Haushaltes durch Veröffentlichungen auf der Internetseite und dem Amtsblatt zu informieren.

9. Nach Beschlussfassung der Änderungen/Fortschreibung des bisherigen Straßenbauprogrammes ist durch die Verwaltung das Straßenbauprogramm 2016 mit der Wiedergabe der vollständigen, aktuellen Beschlusstexte in Form einer Broschüre zu erstellen. Nach Freigabe durch die Gemeindevertretung ist diese zu veröffentlichen.

10. Entlang der ausgewiesenen Schulwege gemäß der Schulwegpläne (Anlagen 9 und 10) ist zumindest ein einseitiger Gehweg 1,50 m breit anzulegen.

11. Sollten die auf den Straßenbau entfallenden Beiträge pro m² anrechenbare Fläche mehr als 50 % über dem Durchschnittswert betragen, so ist bei Straßen mit geringer Bedeutung für den gesamten Straßenverkehr eine Einwohnerbefragung der Beitragspflichtigen (je Grundstück eine Stimme) durchzuführen, d.h. sie sollen selbst darüber entscheiden, ob sie ihre Straße ausgebaut haben wollen. Eine einfache Mehrheit ist dafür ausreichend

12. Das Straßenbauprogramm ist alle fünf Jahre auf seine Aktualität zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Zusätzliche Änderung:

Auf dem Ergänzungsblatt 4 im ersten Absatz, letzter Satz wird folgende Änderung vorgenommen: Straßenabschnitte, die einen Baumbestand in Form einer Allee besitzen, sind beim Ausbau als schutzwürdige Allee zu behandeln.

Fortführung der Sitzung am 27.09.2016

Beschluss P V 86/2015/2

Stellenplanerweiterung 2016 – Baumt

Die Gemeindevertretung beschließt eine Erweiterung des Stellenplans 2016 für einen Sachbearbeiter / eine Sachbearbeiterin Niederschlagswasser – EG 9. vorerst befristet bis zum 31.12.2017.

Die Gesamtzahl der Stellen erhöht sich somit von 209,4 VZE auf 210,4 VZE.

Beschluss P V 37/2016

Alt Zepernick 8 – Sanierung und Erweiterung des 3-Seiten-Hofes (Wohnen und Gewerbe) mit vier Wohneinheiten und drei Gewerbeeinheiten, OT Zepernick

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Dem Antrag zur Sanierung und Erweiterung des 3-Seitenhofes (hier: Sanierung Wohnhaus, Neubau am Standort der alten Scheune, Ausbau der vorhandenen rückwärtigen Scheune mit Schaffung von Büro- und Gewerberäumen und von insgesamt 4 Wohnungen) wird in Bezug auf das Planungsrecht nach § 34 BauGB grundsätzlich zugestimmt.

2. Die für die Errichtung von Schleppgauben auf dem Gebäude A (Bestandsgebäude) zur Straßenseite Alt-Zepernick erforderliche Ausnahme von der Ortsgestaltungssatzung Winkelangerdorf Zepernick wird erteilt.

Beschluss P V 45/2016

Inntaler Straße 23 – Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit sechs Wohneinheiten, OT Zepernick

Die Gemeindevertretung beschließt:

Das Einvernehmen für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit sechs Wohneinheiten und einer Grundfläche von über 200 m² in der Inntaler Straße 23 wird erteilt.

Es wird dem Antragsteller empfohlen, abweichend von der Stellplatzsatzung, zwei zusätzliche Stellplätze zu schaffen.

Beschluss P V 55/2011/8

Kandidatenvorschläge für die Bürgerstiftung

Die Gemeindevertretung schlägt folgende Mitglieder der Gemeindevertretung für die Kandidatenliste des Vorstandes der Bürgerstiftung vor:

1. Frau Dr. Pilz
2. Herr Dr. Gierke
3. Herr Dr. Hayek

Beschluss P V 38/2016

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Eigenbetrieb Kommunalservice Panketal der Gemeinde Panketal und dem Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ über die Einleitung von Abwasser aus dem Gebiet der Gemeinde Panketal in die ADL 500 zur Kläranlage Schönerlinde

Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in der vorliegenden Fassung (Stand 19.07.2016) zu.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

1. Die Gemeindevertretung stimmt dem vorliegenden Vertrag mit der Maßgabe zu, dass an geeigneter Stelle die Bezugsgröße des Abrechnungsmodus aufgenommen wird.
2. Die Gemeindevertretung erklärt ihren Willen, zukünftige Infrastrukturprojekte auf dem Gebiet der Abwasserbehandlung kooperativ mit der Stadt Bernau bei Berlin zu planen und gegebenenfalls durchzuführen.

Beschluss P V 44/2016

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2016

Die Gemeinde Panketal beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2016.“

Beschluss P V 05/2014/2

Errichtung Zentrallager Betriebshof, Rostocker Straße

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle erforderlichen Aufträge für Planung und Bau zur Errichtung des Zentrallagers Betriebshof im Rahmen der Gesamtkosten bis zu

1.300.000,00 Euro auszulösen.

Beschluss P A 48/2016

Hochwasserschutz in Panketal

Aufgrund der Hochwasserereignisse in diesem Sommer möge die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse zur Schadensverhütung und Prävention bearbeiten:

1. Die Verwaltung wird aufgefordert, Berichte über die Ursachen und Schäden der Hochwasserauswirkungen zu erstellen u.a.
 - Darstellung der Niederschlagsmengen an den Ereignistagen
 - Schadensmeldungen
 - Berichte über die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr
2. Die Risikobereiche sind besonders zu analysieren u.a.:
 - Schweizer Viertel im Bereich zwischen Bucher Straße und Panke
 - am Regenrückhaltebecken hinter NETTO
 - Alt Zepernick im Bereich der Dranse
3. Es sind vorbeugende Maßnahmen zum Hochwasserschutz kurzfristig und langfristig aufzuzeigen.

In nicht öffentlicher Sitzung

Beschluss P V 69/2006/3

Kündigung eines Werbevertrages

Amtliche Bekanntmachung

Der Hauptausschuss der Gemeinde Panketal hat auf der Sitzung am 22.09.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

In öffentlicher Sitzung:

Beschluss Nr.: P V 17/2016/1

Betreff: Abschluss einer Nachtrags- und Ergänzungsvereinbarung zum Gestattungsvertrag mit der Berliner Stadtreinigung

Die Gemeinde Panketal stimmt der Nachtrags- und Ergänzungsvereinbarung zum Gestattungsvertrag vom 25.11.1999 über die Flurstücke 229, 231, 329, 330/2, 404, 434, 729, 975, 1077, 1078 und 1231 der Flur 1 von Schwanebeck gemäß beiliegendem Entwurf zu.

In nicht öffentlicher Sitzung:

Beschluss Nr.: P V 40/2006/13

Betreff: Ratenzahlung im Verfahren der vereinfachten Umlegung

Bekanntmachung zur Anmeldung der Lernanfänger im Schuljahr 2017/2018 für die Gemeinde Panketal

Der Paragraph 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes regelt die Schulpflicht.

Bitte melden Sie Ihr Kind, das bis zum 30.09.2017 das sechste Lebensjahr vollendet oder vom Schulbesuch für ein oder ein weiteres Jahr zurückgestellt war, an der örtlich zuständigen Schule an den unten angegebenen Anmeldeterminen an.

Anträge auf vorzeitige Aufnahme von Kindern, die in der Zeit vom 01.10.2017 bis 31.12.2017 das sechste Lebensjahr vollenden, sind durch die Eltern an die Schulleitung der zuständigen Schule zu richten. In begründeten Einzelfällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31.12.2017, jedoch vor dem 01.08.2018 das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten.

Über die Schulreife entscheidet die Schulleitung.

Anmeldetermine sind:

Oberschule mit Grundschule Schwanebeck:

(Dorfstraße 14 e/f, 16341 Panketal, Tel.: 030 / 9497182, Schulträger: Landkreis Barnim)

Die Anmeldung im Sekretariat der Oberschule mit Grundschule Schwanebeck kann an allen Schultagen vom 08.11.2016 bis 28.02.2017 zwischen 07:30 und 14:00 Uhr erfolgen.

Unter www.panketal.de (Bürgerforum > Download > Formulare) haben Sie die Möglichkeit zum Download des Anmeldeformulars, welches Sie dann ausdrucken und schon ausgefüllt zur Anmeldung mitbringen können. Dort finden Sie auch immer alle aktuellen Termine und Informationen zur Schulaufnahme.

Grundschule Zepernick:

(Schönower Straße 43-47, 16341 Panketal, Tel.: 030 / 9446117, Schulträger: Gemeinde Panketal)

vom 19.12. bis 21.12.2016
vom 09.01. bis 26.01.2017
vom 07.02. bis 28.02.2017

Die Anmeldung im Sekretariat der Grundschule Zepernick kann zu folgenden Zeiten erfolgen:

Montag – Donnerstag	09:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 13:00 Uhr

Unter www.grundschule-zepernick.de (Schulinformationen > Infos für Eltern) haben Sie die Möglichkeit zum Download des Anmeldeformulars, welches Sie dann ausdrucken und schon ausgefüllt zur Anmeldung mitbringen können. Dort finden Sie auch immer alle aktuellen Termine und Informationen zur Schulaufnahme.

Das Anmeldeformular finden Sie ferner unter www.panketal.de (Bürgerforum > Download > Formulare).

Im Zusammenhang mit der Anmeldung ist das Kind in der Schule persönlich vorzustellen. Darüber hinaus sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- **Geburts- bzw. Abstammungsurkunde des Kindes,**
- **ggf. Nachweis über das Sorgerecht für das Kind** (z.B. gemeinsame Sorgerechtsklärung oder bei Alleinerziehenden eine Negativbescheinigung vom Jugendamt),
- **Meldebescheinigung bei Familien, die erst nach dem 01.09.2016 nach Panketal zugezogen sind,**
- **Personalausweis der/des Erziehungsberechtigten sowie Vollmacht und Ausweiskopie des anderen Elternteils, falls nur ein Elternteil zur Anmeldung kommt, aber beide erziehungsberechtigt sind,**
- **Ergebnis der Sprachstandsfeststellung in der Kita.**

Wenn Sie Ihr Kind an einer Grundschule in freier Trägerschaft angemeldet haben, informieren Sie umgehend die zuständige Schule.

Nach der Schulanmeldung erfolgt die schulärztliche Untersuchung Ihres Kindes. Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

Und welche Schule ist nun zuständig?

Die Schulbezirkssatzung der Gemeinde Panketal vom 27.01.2006, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Schulbezirkssatzung vom 23.11.2015 / 24.11.2015, legt den Schulbezirk für die Grundschule Zepernick fest.

Die Schulbezirkssatzung des Landkreises Barnim vom 28.11.2007, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung zur Schulbezirkssatzung vom 21.09.2015, legt den Schulbezirk für die Oberschule mit Grundschule Schwanebeck fest.

Der Schulbezirk der Oberschule mit Grundschule Schwanebeck ist deckungsgleich zum Schulbezirk der Grundschule Zepernick. Dies bedeutet, dass sich der Schulbezirk der Grundschule Zepernick über das gesamte Territorium Panketals erstreckt und der Schulbezirk der Oberschule mit Grundschule Schwanebeck ebenfalls dieses Territorium umfasst. Beabsichtigt ist damit die Wahlmöglichkeit für alle Eltern/Personensorgeberechtigten, innerhalb Panketals ohne förmliches Antragsverfahren vor dem Staatlichen Schulamt in Frankfurt/Oder die ihnen genehmste Grundschule auszusuchen. Diese Möglichkeit wird im Rahmen der Kapazitäten der jeweiligen Schule gewährleistet.

Für Einschulung und Überwachung der Schulpflicht sind damit für jedes Kind grundsätzlich zwei Schulen zuständig.

Die Gemeinde Panketal hat mit dem Landkreis Barnim vereinbart, dass für die deckungsgleichen Schulbezirke keine Einzugsbereiche gebildet werden. Somit erfolgt die Anmeldung der Grundschülerinnen und Grundschüler an der von den Eltern gewünschten Schule.

Was passiert, wenn die gewünschte Schule voll ist?

Der Fall einer Kapazitätsüberlastung ist im Brandenburgischen Schulgesetz geregelt. Der einschlägige Paragraph 106 sagt hierzu:

„Übersteigt bei deckungsgleichen Schulbezirken die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes.“

Ob eine Schule übernachgefragt ist und wo die betreffenden Kinder wohnen, ist erst endgültig feststellbar, wenn alle Anmeldungen vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt können daher Zusagen der Aufnahme an einer Schule nur vorläufigen Charakter haben.

gez. C. Lehnert
Fachbereichsleiterin III
Gemeinde Panketal

gez. I. Forth
Amtsleiterin
Liegenschafts- und
Schulverwaltungsamt
Landkreis Barnim

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2016

Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27.11.2006 (BbgLÖG – GVL. I/06 Nr. 15 Seite 158) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Panketal als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.09./27.09.2016 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Panketal.

§ 2 Öffnungszeiten an Sonntagen

Aus Anlass des Weihnachtsmarktes dürfen für den Verkauf von Waren aller Art die Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein:

1. am 2. Advent, den 04.12.2016

§ 3 Arbeitnehmerschutz

Hingewiesen wird auf die Pflichten für Arbeitgeber, die sich bei der Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen auf Grund dieser Verordnung aus § 10 BbgLÖG, dem Arbeitszeitgesetz, dem Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Brandenburg, dem Jugendarbeitsschutz-gesetz und dem Mutterschutz-gesetz ergeben.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2016 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal in der Oktoberausgabe in Kraft.

(2) Sie tritt am 31.12.2016 außer Kraft.

Panketal, den 13.10.2016

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister